

1139 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. Juni 1974,  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956  
geändert wird (27. Gehaltsgesetz-Novelle)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll für Hochschullehrer an Kunsthochschulen eine Kollegiengeldabgeltung erfolgen und Amtszulagen für Rektoren, Dekane und andere akademische Funktionäre anstelle der bisherigen Anteile an den Taxen für die Verleihung akademischer Grade vergeben werden. Weiters erfolgt eine Gleichstellung des Zivildienstes mit dem Präsenzdienst hinsichtlich der Auswirkungen im Gehaltsgesetz sowie eine Neuregelung des Fahrtkostenzuschusses und eine Verbesserung der Vorschriften über die Überstundenvergütung für Lehrer. Ferner wird dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Oktober 1973, Zl. G 16/73-8 betreffend die Aufhebung des § 35 Abs. 3 Gehaltsgesetz Rechnung getragen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Juli 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. Juni 1974, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (27. Gehaltsgesetz-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 2. Juli 1974

Hermine Kubanek  
Berichterstatter

S e i d l  
Obmann